

RS Dok 2001/8/17 70/10-BK/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2001

Norm

BDG §95 Abs2

StPO §73

1. StPO § 73 heute
2. StPO § 73 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 73 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

Schlagworte

Bindung, ausländisches Strafurteil, Freispruch

Rechtssatz

Verurteilende ausländische Strafurteile sind unter den Voraussetzungen des § 73 StGB inländischen Urteilen gleichzuhalten, wohingegen freisprechende Entscheidungen nur die Wirkung besitzen, dass ihrwegen keine neuerliche Strafverhandlung in Österreich vor einem Strafgericht anberaumt werden darf. Bindungswirkung iSd § 95 Abs. 2 BDG kommt nur verurteilenden Erkenntnissen zu, ein Freispruch ist nicht mit dieser Wirkung ausgestattet, sondern bedeutet nur eine "Konsumierung" der Strafbefugnis österreichischer Gerichte. Die DK kann allerdings das "freisprechende" ausländische Strafurteil iSd freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) würdigen, bzw. den - diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt - mangels Bindung gemäß § 38 AVG beurteilen. Verurteilende ausländische Strafurteile sind unter den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB inländischen Urteilen gleichzuhalten, wohingegen freisprechende Entscheidungen nur die Wirkung besitzen, dass ihrwegen keine neuerliche Strafverhandlung in Österreich vor einem Strafgericht anberaumt werden darf. Bindungswirkung iSd Paragraph 95, Absatz 2, BDG kommt nur verurteilenden Erkenntnissen zu, ein Freispruch ist nicht mit dieser Wirkung ausgestattet, sondern bedeutet nur eine "Konsumierung" der Strafbefugnis österreichischer Gerichte. Die DK kann allerdings das "freisprechende" ausländische Strafurteil iSd freien Beweiswürdigung (Paragraph 45, Absatz 2, AVG) würdigen, bzw. den - diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt - mangels Bindung gemäß Paragraph 38, AVG beurteilen.

Dokumentnummer

BEKRS_20010817_70_10_BK_01_03

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinarioberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at